

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Nördliche Innenstadt	29.08.2017	öffentlich

Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Satellitenanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 516

Vorlage Nr.: 20174609

Stellungnahme der Verwaltung

Stellungnahme des Bereichs Stadtplanung, 4-12 und Bauaufsicht, 4-17

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im ehemaligen Sanierungsgebiet Hemshof. Der Plan dient dazu, auch auf Wunsch des Ortsbeirates, die erreichten Sanierungsziele nach Aufhebung der Sanierungssatzung weiterhin zu sichern. Der Geltungsbereich wurde so gewählt, dass alle Bereiche, welche für die Sicherung der Sanierungsziele von Bedeutung sind, überplant werden. Die getroffene Reglementierung der Satellitenanlagen hat den Erhalt der Fassaden zum Ziel und dient dem Erhalt des historischen Straßenbildes im baukulturellen Sinne.

Laut allgemeiner Gesetzgebung sind Satellitenanlagen genehmigungsfrei. Durch die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan entstehen nun öffentlich-rechtliche Pflichten, welche dennoch von Eigentümern und Besitzern eingehalten werden müssen: Je Hauptgebäude ist nur eine Anlage (ggf. Gemeinschaftsanlage) auf der straßenabgewandten Seite zulässig. Das Anbringen von Anlagen an der Hausfassade ist unzulässig. Ausnahmsweise ist auch die straßenseitige Anbringung einer Anlage in Dachfarbe möglich, wenn dies aus technischen Gründen (z.B. Empfang ausländischer Rundfunksender) erforderlich ist.

Satellitenanlagen, welche vor dem 03.06.2016 installiert wurden, genießen Bestandsschutz. Für alle später hinzugefügten Anlagen gilt die Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Bauaufsicht liegen bisher bezüglich Satellitenanlagen keine Beschwerden aus dem Hemshof vor. Bei einem konkreten Fall müsste eindeutig bewiesen werden, dass diese Satellitenanlage nach dem 03.06.2016 aufgestellt worden ist und der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 516 widerspricht. Grundsätzlich sind die Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf ihrem Grundstück eingehalten werden. Ständige Kontrollen aller Satellitenanlagen im Hemshof sind aufgrund der knappen personellen Ressourcen nicht möglich.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden gelten dieselben Anforderungen, werden aber von der unteren Denkmalschutzbehörde eigenständig geprüft.

4-125: gez. H. Katz

4-17101: gez. H. Kammler